

- Bitte Fensterbriefumschlag verwenden!
- Bei mehreren Anmeldungen den ganzen Stapel falten,
nicht jedes Blatt einzeln!

Hauptzollamt Stuttgart
Sachgebiet B - Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen
70171 Stuttgart

—

Hinweise

Bitte beachten Sie bei Abgabe der Abfindungsanmeldung:

1. Die Abfindungsanmeldung ist eine Steuererklärung. Sie muss **spätestens 5 Werktage vor Betriebseröffnung** dem Hauptzollamt Stuttgart Sachgebiet B - Arbeitsgebiet Abfindungsbrennen vorliegen.
2. Eine unvollständige, unleserliche, fehlerhafte oder nicht unterschriebene Abfindungsanmeldung kann nicht bearbeitet werden und führt zu einer Zurückweisung.
3. Wollen Sie Branntwein teils abliefern, teils versteuern, so melden Sie dies jeweils mit getrennten Abfindungsanmeldungen an.

Rohbrände, Feinbrände

4. Liefert Ihr Gerät ohne gesonderten Feinbrand fertigen Branntwein, so melden Sie nur "Rohbrände" an. Mit einer Abfindungsanmeldung können Sie Rohbrände für nur **einen Kalendermonat** anmelden. Verwenden Sie eine weitere Abfindungsanmeldung, wenn Rohbrände über das Monatsende hinausgehen. Feinbrände dürfen im Herstellungsmonat und im folgenden Monat durchgeführt werden.
5. Füllen Sie für **jeden** Brenntag eine besondere Zeile aus. Wird der Betrieb an einem Brenntag nicht durchgehend geführt, sind weitere Zeilen zu verwenden. In einer Zeile können Sie bis zu 9 Abtriebe eintragen.
6. Werden für die Brenntage mehr als 6 Zeilen benötigt, ist für die weiteren Brenntage und das restliche Material eine neue Abfindungsanmeldung abzugeben.
7. Geben Sie Tag und Monat in zweistelligen Zahlen und die Zeiten in der 24-Stunden-Rechnung an.

Beispiel

Nr.	Tag	Monat	Uhrzeit von		Uhrzeit bis	
			Std.	Min.	Std.	Min.
1	02	09	06	45	17	30

(2. September 6 Uhr 45 bis 17 Uhr 30)

8. Probefahren sowie den Zusatz von Geschmacksstoffen beim Feinbrand können Sie unter "Sonstige Anträge" beantragen.

Vorratsgefäße, Rohstoffe

9. Für jede Rohstoffart ist jeweils eine Position auszufüllen. Gemische im Vorratsgefäß gelten hierbei als eine Rohstoffart. Die Gemischbestandteile sind in Spalte 6 anzugeben.
10. Werden in einer Position mehrere Vorratsgefäße angemeldet, so tragen Sie nur die Summe der Füllinhalte aus Spalte 4 in Spalte 5 ein.
11. Wenn bei nur einem Abtrieb mehrere Rohstoffzeilen ausgefüllt sind, ist in Spalte 7 stets "gemischt mit Pos." anzukreuzen.
12. In Spalte 7 ist in "getrennt Liter" nur die Rohstoffmenge, die getrennt abgebrannt werden soll, und nicht das Mischungsverhältnis anzugeben.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes

13. Zu den Angaben in der Abfindungsanmeldung sind Sie nach § 57 Branntweinmonopolgesetz und §§ 168, 169 Brennereordnung verpflichtet. Ihre Angaben werden im automatisierten Verfahren verarbeitet.

Ausführliche Hinweise enthält das Merkblatt für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Vordruck 1222), das Sie beim Hauptzollamt erhalten oder im Internet unter www.zoll.de abrufen können.